AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Land- und Forstwirtschaft

Abteilung Agrarrecht 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den

Präsidenten des Landtages von Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 11.01.2018

zu Ltg.-1595/V-5/115-2017

-Ausschuss

Beilagen

LF1-LW-126/164-2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lf1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13050 Internet: http://www.noe.gv.at Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

(0 27 42) 9005

ezug BearbeiterIn

BearbeiterIn Durchwahl

Datum

LAD1-IE-A-3025/044-2017, Mag. Christoph Grubmann 12870

9. Jänner 2018

Ltg.-1595/V-5/115-2017

Betrifft

NÖ Landtag, Resolution "Keine Patente auf Pflanzen und Tiere"

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 22. Juni 2017, ZI. Ltg.-1595/V-5/115-2017, trat die Abteilung Agrarrecht an das Bundeskanzleramt mit dem Ersuchen heran, sich auf Unionsebene für das Anliegen eines unmissverständlichen Verbots von Patenten auf Pflanzen und Tiere einzusetzen und diesbezüglich eine Information zu übermitteln.

Die dazu mit Schreiben vom 20. September 2017, GZ. BKA-350.710/0287-I/4/2017, beim Amt der NÖ Landesregierung am 9. November 2017 eingelangte Stellungnahme des Bundeskanzleramtes lautet wie folgt:

"Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrem Schreiben vom 27. Juni 2017, mit dem Sie eine Resolution vom 22. Juni 2017 betreffend "Keine Patente auf Pflanzen und Tiere" vorlegen, kann ich Ihnen auf Grundlage der beim zuständigen Bundesministerium eingeholten Stellungnahme folgende Antwort übermitteln:

Das Thema "Patente auf Leben" ist in vielerlei Hinsicht von besonderer Bedeutung und gleichermaßen wichtig wie auch sensibel. Nur bei wenigen Patent-Themen sind technischjuristische und ethische Aspekte so eng miteinander verbunden. Politik und Zivilgesellschaft sind sich einig: Konventionelle Züchtung darf nicht patentierbar sein.

Auch auf Unionsebene führten die jüngst vom Europäischen Patentamt getroffenen Entscheidungen, nach denen unter anderem aus "im Wesentlichen biologischen Verfahren" gezüchtete Pflanzen oder Tiere patentiert werden können, auch wenn kein Patent für ihre Züchtungsmethode als solche möglich ist, zu intensiven Diskussionen.

Das Europäische Parlament hat mit Entschließung vom 17. Dezember 2015 die Kommission aufgefordert, den Geltungsbereich und die Auslegung der Richtlinie 98/44/EC klarzustellen, um in Bezug auf das Verbot der Patentierung von Erzeugnissen, die mittels "im Wesentlichen biologische Verfahren" gewonnen werden, für Rechtssicherheit zu sorgen. Dieser Aufforderung ist die EU- Kommission bereits am 3. November 2016 nachgekommen und hat eine klarstellende Erklärung zur Auslegung der Biopatentrichtlinie (ABI. 2016/C 411/03) bekannt gemacht, in der sie den Ausschluss von durch im Wesentlichen biologischen Verfahren gewonnenen Erzeugnissen von der Patentierbarkeit statuiert. Diese Position entspricht auch der innerösterreichischen Gesetzeslage und Politik.

Das Europäische Patentamt hat aufgrund der Mitteilung der Kommission am 24. November 2016 die Aussetzung von Patenterteilungsverfahren erklärt. Damit zeigten die auf EU-Ebene ergriffenen Maßnahmen erste Wirkung in Richtung einer Korrektur der Auslegungspraxis des Europäischen Patentamtes. Um dem Ziel der Regulierung der Erteilung von Biopatenten näherzukommen, bedurfte es einer genaueren Abgrenzung zwischen patentierbar und nicht patentierbar. Dazu hat der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation am 29. Juni 2017 beschlossen, die Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen zu ändern. Ab sofort dürfen keine Patente mehr auf Pflanzensorten oder Tierrassen sowie für im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tiere und die ausschließlich durch solche Verfahren gewonnenen Pflanzen und Tiere erteilt werden. Die nunmehr erfolgte Änderung der Ausführungsordnung stellt für sich einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar. Problematisch sehen wir jedoch die Erläuternden Bemerkungen des Europäischen Patentamtes zu den Änderungen. Wenngleich diese Erläuterungen selbst keinen normativen Charakter besitzen, können sie doch als Ansatz zur Interpretation der Regeln der Ausführungsordnung herangezogen werden und sind daher unserer Ansicht nach durchaus geeignet, neue Diskussion und Unklarheiten heraufzubeschwören.

Aus diesem Grund hat Österreich am 29. Juni 2017 gegen die vorgeschlagene Regeländerung gestimmt. Insgesamt wurde aber die notwendige Dreiviertelmehrheit erreicht und die Regeländerung damit angenommen.

Abschließend darf mitgeteilt werden, dass eine Beobachtung der Auswirkungen der Regeländerung auf die Praxis des Europäischen Patentamtes erreicht werden konnte, um möglichst frühzeitig auf ungewollte Auswirkungen der Regeländerung reagieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen Dr. Klingenbrunner e.h."

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter